Gütersloh

Der Bürgermeister

öffentliche

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Personal und Organisation	22.10.2026	**391/2026**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin
Hauptausschuss	09.11.2026

Tagesordnungspunkt:

Fachkräftezulage für tarifbeschäftigte Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Rettungsdienst

Beschlussvorschlag:

Die mit Beschluss des Hauptausschusses vom 04.12.2023 (Drucksachen-Nr. 445/2023) eingeführte Fachkräftezulage wird auf den Personenkreis der tarifbeschäftigten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Rettungsdienst der Stadt Gütersloh erweitert.

Personelle Auswirkungen	x	Nein		Ja
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt		Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen		Nein	x	Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Personalaufwand	ab HH 2027	max. 140.000 € jährlich		Feuerwehr
Beschlusskontrolle		Nein		Ja
Falls ja:				
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:		

Klimarelevanz	Keine	Überwiegend positiv	Überwiegend negativ
Kurze Erläuterung der Klimaauswirkungen:			

Erläuterungen:

A) Ausgangssituation

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 04.12.2023 (Drucksachen-Nr. 445/2023) wurde die Einführung einer Fachkräftezulage zur Sicherung der Personalgewinnung und -bindung für Ingenieure*innen, Architekten*innen und IT´ler beschlossen. Ziel war es, in Bereichen mit besonderem Fachkräftemangel einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zu schaffen, die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Gütersloh zu stärken und vorhandene Fachkräfte zu binden.

Die konkrete Umsetzung der Fachkräftezulage und Auszahlung wurde ab Mitte 2024 umgesetzt. Grundlage der bisherigen Regelung ist eine monatliche Grundzulage in Höhe von 300

Euro brutto bei Vollzeitbeschäftigung. Die Zulage wird befristet, leistungsbezogen und sowohl für interne Beschäftigte als auch für externe Neueinstellungen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften eingesetzt.

Aufgrund der zwischenzeitlich angespannten Personalsituation im Rettungsdienst soll der Anwendungsbereich der Fachkräftezulage nunmehr auf den Personenkreis der tarifbeschäftigten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erweitert werden. Momentan sind ca. 20 Prozent der Stellenanteile mit der erforderlichen Qualifikation als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter vakant.

Die vorhandene Personalausstattung reicht momentan nicht aus, um die im Rettungsdienstbedarfsplan vorgesehenen Zielstrukturen dauerhaft und verlässlich umzusetzen. Insbesondere kann der sechste Rettungswagen (RTW) nicht besetzt werden. Damit können die im Rettungsdienstbedarfsplan vorgesehenen Zielvorgaben aktuell nicht durchgängig erfüllt werden.

Die vakanzbedingte Unterdeckung führt zugleich zu einer erheblichen Mehrbelastung der vorhandenen Mitarbeitenden. Dienste müssen regelmäßig durch zusätzliche Arbeitsleistungen und kurzfristige Dienstplananpassungen abgesichert werden. In der Folge besteht das Risiko, dass arbeitszeitrechtliche Grenzen, insbesondere die zulässige durchschnittliche Höchstarbeitszeit von aktuell 46 Stunden pro Woche, überschritten werden beziehungsweise nur durch erhebliche organisatorische Steuerungsmaßnahmen eingehalten werden können.

Darüber hinaus wirkt sich die Personalsituation unmittelbar auf die Arbeitsauslastung innerhalb der 24-Stunden-Dienste aus. Eine dauerhaft hohe Einsatz- und Arbeitsverdichtung gefährdet die Attraktivität des bestehenden Dienstmodells. Sollte aufgrund der Belastungssituation eine Veränderung des Schichtmodells erforderlich werden, wäre mit weiteren personalwirtschaftlichen Risiken zu rechnen, insbesondere mit zusätzlichen Bindungs- und Fluktuationsrisiken.

B) Personalwirtschaftliche Bewertung

Die Tätigkeit der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ist für die Sicherstellung des Rettungsdienstes unmittelbar systemrelevant. Die derzeitige Personalsituation wirkt sich auf die Besetzung der Rettungsmittel, die Dienstplanung, die Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Vorgaben sowie auf die Belastung der vorhandenen Beschäftigten aus.

Die Erweiterung der Fachkräftezulage auf tarifbeschäftigte Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ist daher personalwirtschaftlich begründet. Sie dient sowohl der Bindung vorhandener Beschäftigter als auch der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Gewinnung neuer Fachkräfte. Die bisherigen Erfahrungen in den technischen Berufen zeigen, dass die Fachkräftezulage positive Effekte entfalten kann.

Die Anwendung auf den Personenkreis der tarifbeschäftigten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter stellt einen eng begrenzten Ausnahmefall einer gruppenbezogenen Anwendung dar. Der Personenkreis ist fachlich und organisatorisch eindeutig abgrenzbar.

Die Maßnahme entspricht somit dem Zweck der VKA-Fachkräfte-Richtlinie. Danach kann eine Fachkräftezulage zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Fachkräften gewährt werden. Die Gewährung erfolgt nicht flächendeckend für den gesamten Rettungsdienst, sondern ausschließlich für tarifbeschäftigte Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, soweit diese entsprechend im Rettungsdienst eingesetzt werden und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen.

Alternative Maßnahmen zur Personalgewinnung, z.B. die Erhöhung der Ausbildungszahlen oder Einstellung verbeamteter Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, sind aufgrund von Ressourcengrenzen nicht umsetzbar bzw. aufgrund der Arbeitsmarktlage nicht erfolgsversprechend.

C) Rahmenbedingungen der Fachkräftezulage

Für die Erweiterung der Fachkräftezulage auf tarifbeschäftigte Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sollen die bereits 2023 beschlossenen betrieblichen Grundsätze entsprechend angewendet werden.

1) Personenkreis

Zum berechtigten Personenkreis gehören tarifbeschäftigte Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter der Stadt Gütersloh, die entsprechend im Rettungsdienst eingesetzt werden.

Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie sonstige Beschäftigte ohne entsprechende Verwendung als Notfallsanitäterin beziehungsweise Notfallsanitäter, insbesondere Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, werden nicht einbezogen.

Beamtinnen und Beamte können mangels entsprechender besoldungsrechtlicher Grundlage nicht in die Fachkräftezulage nach der VKA-Fachkräfte-Richtlinie einbezogen werden. Für sie bestehen gesonderte beamtenrechtliche Zulagenregelungen für den rettungsdienstlichen Einsatz als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter.

2) Höhe der Zulage

Die Fachkräftezulage beträgt monatlich 300 Euro brutto bei Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Zulage entsprechend dem Beschäftigungsumfang anteilig gewährt. Die Zulage ist sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

3) Befristung

Die Fachkräftezulage wird jeweils für zwei Jahre befristet gewährt.

4) Interne Beschäftigte

Für bereits beschäftigte Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter wird die Fachkräftezulage zur Bindung vorhandener Fachkräfte gewährt. Die Gewährung wird an die aktuelle dienstliche Beurteilung gekoppelt. Maßgeblich sind die bereits für die Fachkräftezulage beschlossenen Bewertungsgrundsätze.

Danach kommt eine Gewährung grundsätzlich ab der festgelegten Mindestbeurteilung beziehungsweise Mindestpunktzahl nach der bisherigen betrieblichen Regelung in Betracht (mindestens 105 Punkte, aufgerundet 110 Punkte). Die Beurteilung ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

Für die erstmalige Umsetzung wird die Zulage für ein Jahr gewährt, sofern die zuletzt vorliegende Beurteilung, die für die erstmalige Umsetzung festgelegten Voraussetzungen erfüllt (> 100 Punkte). Anschließend gelten die regulären Voraussetzungen der Fachkräftezulage.

5) Externe Einstellungen

Bei externen Neueinstellungen soll die Fachkräftezulage zur Gewinnung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern ebenfalls gewährt werden. Die Zulage wird bei Einstellung zunächst für ein Jahr befristet gezahlt, da noch keine dienstliche Beurteilung vorliegt. Für eine anschließende Weitergewährung gelten die o.g. Voraussetzungen zur dienstlichen Beurteilung.

6) Verhältnis zu sonstigen Maßnahmen

Die Fachkräftezulage ist ein zusätzlicher Baustein zur Personalgewinnung und -bindung. Bestehende Arbeitgeberleistungen und sonstige Benefits bleiben unberührt und werden nicht durch die Fachkräftezulage ersetzt. Zudem sollte die Fachkräftezulage auch unabhängig vom Gebrauch einer potenziellen Praxisanleiterzulage (analog zur Zulage im Sozial- und Erziehungsdienst für Ausbilderinnen und Ausbilder) betrachtet werden, sofern diese im Kontext künftiger Tarifverhandlungen bzw. arbeitgeberseitig ermöglicht werden sollte.

D) Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Anzahl der anspruchsberechtigten Beschäftigten beziehungsweise Vollzeitäquivalente. Zum monatlichen Bruttobetrag in Höhe von 300 Euro kommen die arbeitgeberseitigen Personalnebenkosten hinzu. Bei aktuell ca. 20 anspruchsberechtigten Vollzeitäquivalenten zuzüglich kalkulierter Neuzugänge ergibt sich ein max. jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 140.000 Euro. Die Zulage als Bestandteil der Personalkosten fließt in die künftige Rettungsdienstgebührenkalkulation ein. Es wird davon ausgegangen, dass sie von den Kostenträgern akzeptiert werden wird. Die endgültige Zustimmung der Krankenkassen bleibt aber abzuwarten.

E) Beteiligung und Umsetzung

Der Personalrat und die Gleichstellungsstelle wurden bereits beteiligt.

Die Auszahlung der Fachkräftezulage soll ab dem 01.01.2027 vorbereitet werden. Voraussetzung ist die positive politische Beschlussfassung.

In Vertretung

Carsten Schlepphorst

Anlagenliste:
(keine)